

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640) hat der Magistrat der Stadt Raunheim in seiner Sitzung am 22.03.2022 die nachstehende 7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Raunheim beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Beförderungsentgelte	2
§ 3 Zuschläge und Sonderkosten	2
§ 4 Sondervereinbarungen	3
§ 5 Zahlungsweise	3
§ 6 Verfahrensvorschriften	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Raunheim (§ 47 Abs. 4 PbefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Stadt Raunheim umfasst das Stadtgebiet innerhalb der Gemarkungsgrenzen.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- | | |
|---|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt | 3,50 EUR |
| 2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke ((je 50,00 m)) EUR 0,10) | 2,00 Euro |
| 3. Preis für die Wartezeit pro Stunde einschl. verkehrsbedingter Wartezeiten (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Zeiteinheit ((je 9,0 Sek)) EUR 0,10).
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Min. | 40,00 Euro |
- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 3 Zuschläge und Sonderkosten

- (1) Für die Beförderung von mehr als 4 Personen in einem Fahrzeug ist ein Großraumwagenzuschlag von 5,00 Euro zu erheben.
- (2) Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so beträgt die Gebühr im Pflichtfahrgebiet pauschal 2,50 Euro.
- (3) Erfolgt die Bestellung für eine Wegstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes, so ist die Gebühr unter Zugrundelegung des in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzten Kilometerpreises des in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 festgesetzten Kilometerpreises entsprechend der Anfahrtsstrecke zu berechnen.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderungen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

**§ 6
Verfahrensvorschriften**

1. bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störungen an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Fahrpreise. Sie dürfen weder über noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese 7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Raunheim tritt am 01.05.2022 in Kraft.